

AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: amtsblatt@lrasw.de

Schweinfurt, den 18.05.2017

Nummer 8

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf: 112
Feuerwehr: 112

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117

Zahnärzte:

10:00 bis 12:00 und 18:00 bis 19:00 Uhr Anwesenheit in der Praxis. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft. **Aktuell im Internet unter:** notdienst-zahn.de

Apotheken – Notdienst

Von 08:00 – 08:00 Uhr

Aktuell im Internet: www.apotheken.de oder www.aponet.de

Amtliche Bekanntmachungen Teil I

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Amtsblattes:

Anlage 1: Vollzug der Abfallgesetze und der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Schweinfurt; Änderung des Hausmüllabfuhrplanes;

Anlage 2: Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Amtliche Bekanntmachungen Teil II

Tagesordnung

für die Werkausschusssitzung am Dienstag, 30. Mai 2017, um 09:00 Uhr im Sitzungssaal der Geschäftsstelle in Uffenheim, Fernwasserstraße 2

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Niederschrift über die Sitzung des Werkausschusses vom 17.11.2016
3. Feststellung des Stimmrechts für das Jahr 2017
4. Situationsbericht der Werkleitung
5. Geschäftsbericht und Jahresabschluss 2016
6. Bericht über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2013 und 2015 und der Kasse FWF
Hier: Bekanntgabe der Regierung von Mittelfranken

Entschädigungssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt

Es wird darauf hingewiesen, dass die Änderung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt vom 29.03.2017 im Regierungsamtsblatt Nr. 8 vom 27.04.2017 bekannt gemacht worden ist.

Anlage 1 zum Amtsblatt Nr. 8 vom 18.05.2017

**Vollzug der Abfallgesetze und der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Schweinfurt;
Änderung des Hausmüllabfuhrplanes;**

Aufgrund der bevorstehenden Feiertage (Christi Himmelfahrt, Pfingsten und Fronleichnam) ändert sich die Müllabfuhr wie folgt (keine Änderung des bestehenden Abfuhrkalenders!):

normaler Abfuhrtag:

Donnerstag 25.05.2017
Freitag 26.05.2017

Montag 05.06.2017
Dienstag 06.06.2017
Mittwoch 07.06.2017
Donnerstag 08.06.2017
Freitag 09.06.2017

Donnerstag 15.06.2017
Freitag 16.06.2017

geänderter Abfuhrtag:

Freitag 26.05.2017
Samstag 27.05.2017

Dienstag 06.06.2017
Mittwoch 07.06.2017
Donnerstag 08.06.2017
Freitag 09.06.2017
Samstag 10.06.2017

Freitag 16.06.2017
Samstag 17.06.2017

Schweinfurt, 18.05.2017
Landratsamt Schweinfurt



Florian T ö p p e r
Landrat

**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV); Antrag der Kongregation der Dienerinnen der hl. Kindheit Jesu, Kloster Oberzell 1, 97299 Zell am Main, auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungspflichtigen Anlage („Anlage zur Lagerung von Flüssiggas“) nach Nr. 9.1.1.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 5321 der Gemarkung Wipfeld, Gemeinde Wipfeld, Landkreis Schweinfurt (Antonia-Werr-Zentrum, 97509 St. Ludwig)

ANTRAGSGEGENSTAND

Die Kongregation der Dienerinnen der hl. Kindheit Jesu, Kloster Oberzell 1, 97299 Zell am Main, hat beim Landratsamt Schweinfurt, Sachgebiet 40 - Bauamt, Arbeitsbereich Immissionsschutz, einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 10 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb der nachfolgend genannten Anlage nach Nr. 9.1.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV auf dem Grundstück Fl.-Nr. 5321 der Gemarkung Wipfeld (Standort der Anlage: 97509 St. Ludwig, Antonia-Werr-Zentrum) gestellt:

Anlage, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin und einem Standarddruck von 101,3 Kilopascal vollständig gasförmig vorliegen und dabei einen Explosionsbereich in Luft haben (entzündbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z. B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher und Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden, soweit es sich nicht ausschließlich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1.000 Kubikzentimeter handelt, mit einem Fassungsvermögen von 30 Tonnen oder mehr („Anlage zur Lagerung von Flüssiggas“).

Da die maßgebliche Genehmigungsziffer Nr. 9.1.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV in der Spalte c mit dem Buchstaben „G“ gekennzeichnet ist, ist das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV nach § 10 BImSchG im „förmlichen Verfahren“ mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Die Anlage dient ausschließlich der Lagerung von Flüssiggas (Propan) und besteht im Wesentlichen aus zwei unterirdischen Lagerbehältern mit oben im Domschacht montierten Armaturen sowie einer Tankwagen-Füllstation. Die Behälter sind mittels Überfüllsicherung auf 60 % bzw. 85 % der jeweiligen Lagerkapazität begrenzt. Die maximale Gesamtlagerkapazität der beiden Flüssiggaslagerbehälter beträgt somit insgesamt 49,04 to. Die Befüllung der Lagerbehälter erfolgt ca. 8-mal jährlich über einen Straßentankwagen im Vollschlauchsystem. Das in der Gasphase entnommene Flüssiggas wird mittels unterirdischer Rohrleitungen den verschiedenen Verbrauchern (Heizungsanlagen) zugeführt.

Für die Anlage liegt bereits eine Baugenehmigung des Landratsamtes Schweinfurt für die Errichtung und den Betrieb einer Heizzentrale vom 27.04.1995, Az. 5.0 BV 1100/94, vor. Die

Anlage wurde Anfang 1997 errichtet; die Abnahmeprüfung der Lagerbehälter durch den TÜV Bayern Hessen Sachsen Südwest e.V., Würzburg, sowie die Inbetriebnahme erfolgten am 24.04.1997.

Nachdem die Anlage zur Lagerung von Flüssiggas nunmehr auch der Genehmigungspflicht nach dem BImSchG unterliegt, ist ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen. Eigenständige Baumaßnahmen finden nicht statt.

Gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für die Anlage zur Lagerung von Flüssiggas eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG durchzuführen, da das Vorhaben unter Ziff. 9.1.1.2 der Anlage 1 zum UVPG eingeordnet ist.

ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

I. Auslegung

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom **29.05.2017 bis einschließlich 28.06.2017** im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, Zimmer-Nr. 201 a, während der allgemeinen Öffnungszeiten regelmäßig Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr) aus und können dort eingesehen werden. Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Öffnungszeiten ist nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 09721/55-559) möglich.

II. Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG innerhalb der Einwendungsfrist vom **29.05.2017 bis einschließlich 12.07.2017** schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, als zuständiger Genehmigungsbehörde vorgebracht werden.

Die Einwendungen müssen den Vor- und Zunamen (Familiennamen) sowie die volle und leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Einwendungen, die nicht schriftlich oder elektronisch erhoben wurden, bzw. bei denen Namen oder Adressen der Einwender unleserlich sind, können nicht berücksichtigt werden. Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welches Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) oder Interesse aus der Sicht des Einwenders gefährdet wird.

III. Erörterungstermin

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.

Ein danach möglicher Erörterungstermin wird auf **Mittwoch, 09.08.2017, 9.30 Uhr**, bestimmt und im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, Zimmer-Nr. 100 A stattfinden.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert geladen.

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 Abs. 1 der 9. BImSchV).

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht erhoben worden sind,

2. die erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Sollte der oben genannte Erörterungstermin entfallen, wird die Entscheidung hierüber gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV rechtzeitig vor dem Termin öffentlich bekannt gemacht.

IV. Hinweise

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen (§ 10 Abs. 3 Satz 6 BImSchG).

Die Einwendungen werden gem. § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist.

Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung und zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen oder Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Entscheidung über den Antrag wird nach § 10 Abs. 7 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Schweinfurt, den 08.05.2017
Landratsamt Schweinfurt

Christian Frank
Abteilungsleiter
Umwelt und Bau